



19.12.2014
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

Rundschreiben Nr. 18/14

1. Mindestlohngesetz (MiLoG)
2. Krankenförderung mit Taxi und Mietwagen im Jahre 2015: Unternehmer- und Patienteninfoblätter!
3. Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und Regelungen zu einer flexibleren Elternzeit
4. Rahmenvertrag mit der DB: Entgelte für das Gewerbe werden aufgrund des Mindestlohnes um rund 21 % erhöht. Ab dem 01.01.2015 beträgt der bundeseinheitliche Preis für den gefahrenen Kilometer 0,85 € bzw. bei Großraumtaxis 0,98 € netto!
5. Mercedes-Winterreifenangebote 2014 für die Taxi- und Mietwagenbranche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.: **Mindestlohngesetz (MiLoG)**

Gerne möchten wir Sie an unseren Service zum Thema Mindestlohn erinnern. In unserem Service-Bereich „FAQ zum Mindestlohn“ auf unserer Homepage haben wir einen breiten Fragenkatalog zusammengestellt. Dort können Sie auch Ihre brennenden Fragen über den Mindestlohn online an uns senden und zu jeder Zeit unsere Antworten darauf nachlesen.

Des Weiteren haben wir Ihnen im Service-Bereich „Merkblätter“ den Fragenkatalog des BZP zum Download zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 2.: **Krankenförderung mit Taxi und Mietwagen im Jahre 2015: Unternehmer- und Patienteninfoblätter!**

Anliegend überreicht Ihnen der BZP Infos über die 2015 anzuwendenden Regelungen für die Patientenfahrten, wobei Sie wie bisher schon ein Exemplar für die Unternehmer und eines für die Patienten erhalten.

Der Bundesrat hat in seiner 928. Sitzung am 28.11.2014 der von der Bundesregierung verabschiedeten und daraufhin am 16.10.2014 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

erlassenen Verordnung über die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2015 zugestimmt, sodass die dort vorgesehenen dynamischen Rechengrößen für die Sozialversicherungen mit Verkündung am 8.12.2014 amtlich geworden sind und am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die relevante Änderung für die Patientenfahrten bezieht sich auf die so genannte Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, die entsprechend der Lohnzuwachsrate 2013 von 2,03 Prozent von 33.180 € auf 34.020 € (jährlich) gestiegen ist.

.....

Zu Punkt 3.:

Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und Regelungen zu einer flexibleren Elternzeit

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. November 2014 das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gebilligt. Dieses bedarf nur noch der Ausfertigung und Verkündung und soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Insbesondere die Regelungen zum Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und zur Flexibilisierung der Elternzeit gelten für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren werden.

Auf folgende Punkte des Gesetzes möchten wir Sie besonders hinweisen:

- **Elterngeld Plus**
Das Elterngeld Plus wird als neue, eigenständige Gestaltungskomponente neben den grundsätzlich weiter geltenden Varianten der Inanspruchnahme des bisherigen Elterngeldes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BEEG (sog. Basiselterngeld) eingeführt. Jeder Partner kann künftig statt eines Elterngeldmonats zwei Elterngeld-Plus-Monate in Anspruch nehmen. Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des (Basis-)Elterngeldes. Damit können vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten möchten, länger vom Elterngeld profitieren. Elternpaare können so bis zu 14 Monate gleichzeitig Elterngeld beziehen und bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.
- **Partnerschaftsbonus**
Das Elterngeld Plus wird durch einen Partnerschaftsbonus ergänzt. Dieser besteht aus vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monaten je Elternteil und kann während oder im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden. Elternpaare, die sich gemeinsam um das Kind kümmern und beide zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind, können hierdurch länger unterstützt werden.
- **Flexibilisierung der Elternzeit**
Das Gesetz sieht eine Flexibilisierung der Elternzeit u. a. dadurch vor, dass künftig **bis zu 24 Monate** einer nicht beanspruchten Elternzeit (bisher 12 Monate) zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden können. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dabei nicht mehr erforderlich.

Die Elternzeit kann des Weiteren zukünftig auf **drei Zeitabschnitte** verteilt werden. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Zeitabschnitts, der zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegt, nur innerhalb von acht Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Ankündigungsfristen gibt es eine neue **Ankündigungsfrist** für die Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes. Diese beträgt 13 Wochen. Gleiches gilt – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – entsprechend für die Ankündigungsfrist einer Teilzeittätigkeit in diesem Zeitraum.

Hinzuweisen ist insbesondere auch auf die **Fiktionswirkung**, die eintritt, wenn der Arbeitgeber nicht rechtzeitig schriftlich den Teilzeitantrag des Arbeitnehmers ablehnt. In diesem Fall verringert und verteilt sich die Arbeitszeit, wie vom Arbeitnehmer beantragt.

Zugleich wird der **besondere Kündigungsschutz** während der Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes auf 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit ausgeweitet.

- Ansprüche von Mehrlingseltern

Für die Ansprüche von Mehrlingseltern enthält das Gesetz eine Klarstellung. Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld und für die weiteren Mehrlinge wird der Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro gezahlt.

Quelle: Rundschreiben Nr. 43/2014 vom 03.12.2014 herausgegeben von der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V., Stuttgart

.....

Zu Punkt 4.:

Rahmenvertrag mit der DB: Entgelte für das Gewerbe werden aufgrund des Mindestlohnes um rund 21 % erhöht. Ab dem 01.01.2015 beträgt der bundeseinheitliche Preis für den gefahrenen Kilometer 0,85 € bzw. bei Großraumtaxis 0,98 € netto!

Die Preise für den im Frühjahr 2013 abgeschlossenen Rahmenvertrag des BZP wurden in der Jahreswende 2012/2013 verhandelt und für eine Laufzeit von zwei Jahren mit einer für das Frühjahr 2015 vorgesehenen geringfügigen Erhöhung abgeschlossen.

Durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01.01.2015 kam jetzt eine Nachverhandlungsklausel zum Tragen. Der BZP konnte bei den Verhandlungen mit der Bahn gegenüber den bisherigen Preisen um rund 21 Prozent gestiegene Entgelte für die restliche Laufzeit bis zum Frühjahr 2016 vereinbaren. Danach gelten ab Jahresbeginn 2015 folgende Konditionen:

Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird der jeweilige behördlich festgelegte Taxitarif abgerechnet, außerhalb haben wir mit der Bahn mit Wirkung ab dem 01.01.2015 ein Entgelt von 0,85 € (bisher 0,70 €) je gefahrenen Kilometer bzw. 0,98 € (bisher 0,81 €) pro gefahrenen Kilometer bei Großraumfahrzeugen (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) vereinbart.

Weiterhin gilt: Für Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes unter 15 Kilometer besetzt gefahrener Strecke gilt ebenfalls der Taxitarif. Selbstverständlich bleibt es auch beim Abrechnungssystem über autorisierte Zentralen.

Weitere Informationen über die Gutscheinfahrten für die Bahn wie Merkblätter sowie eine Übersicht der abrechnungsberechtigten Taxizentralen sind unter <http://www.bzp.org/bahnpartner/> einsehbar.

Wir sind überzeugt, damit eine gute Grundlage für die künftige Zusammenarbeit des Gewerbes mit der Deutschen Bahn gefunden haben, der wir ausdrücklich für den fairen und partnerschaftlichen Umgang mit dem Thema Mindestlohn danken!

.....

Zu Punkt 5.:

Mercedes-Winterreifenangebote 2014 für die Taxi- und Mietwagenbranche

auch wenn die vormals sehr beliebten TAXAT als spezielle Taxireifen nicht mehr aufgelegt werden, hat die Daimler AG interessante Angebote auch für die Taxi- und Mietwagenunternehmen in ihrem laufenden Programm. Hier ein Auszug besonders interessanter Aktionsreifen, die in den MB-Niederlassungen und bei deren Vertragshändlern zu beziehen sind:

Q-TNR	Dimension					Hersteller	Profil	Freigabe u.a. für	UVP inkl. MwSt.	UVP o. MwSt.
Q44005191911A	195	65	R15	91	T	Bridgestone	Blizzak LM32 MO	124, 202, 203, 210, 245, 246	67,00 €	56,30 €
Q44005151060A	205	55	R16	91	H	Michelin	Alpin A 4 MO	202, 203, 204, 245, 246	99,00 €	83,19 €
Q44005151059A	205	60	R16	92	H	Michelin	Alpin A4 MO	205, 211, 212	104,00 €	87,39 €
Q44005111438A	215	55	R16	93	H	Continental	ContiWinterContact TS 830 P MO	210	146,00 €	122,69 €
Q44005151031A	225	55	R16	99	H	Michelin	Primacy Alpin PA3 MO	211,212	119,00 €	100,00 €
Q44008111003A	205	65	R16	107/105	T	Continental	VancoWinter 2	447,639	149,00 €	125,21 €

.....

**Der Verband wünscht Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2015!**

**Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Berichterstattung
und Ihrer Treue als Mitglied unseres Landesverbandes.**



Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**

Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

Zu Punkt 2.: Unternehmer- und Patientenmerkblatt